

Statuten Gönnervereinigung LK Zug Club 2010

vom 1. September 2026

1. Name und Sitz

Unter dem Namen LK Zug Club 2010 besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: "Verein"). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Zug.

2. Zweck

Der Verein LK Zug Club 2010 bezweckt:

- die finanzielle Unterstützung des LK Zug Handball mit Fokus auf Nachwuchs und Ausbildung
- das Pflegen von Freundschaften
- das Bilden von beruflichen und privaten Netzwerken
- die gegenseitige Unterstützung im geschäftlichen Bereich
- die Organisation von Gönner Bedarfs orientierten Anlässen zum geselligen Zusammensein

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Der Verein kennt unterschiedliche Mitgliederkategorien, welche sich durch die Höhe der Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) gemäss Anhang 1 unterscheiden. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen, welche für den Verein grosse Verdienste geleistet haben.
- 3.2 Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entfällt durch die Austrittserklärung nicht.
- 3.4 Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vorstands verstösst, oder durch sein Verhalten dem Verein bzw. dem LK Zug Handball schadet, kann vom Vorstand unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausschluss gilt per sofort.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle / Revisor

5. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 5.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mind. 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.3 Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein.
- 5.4 Bei besonderen Umständen kann die Durchführung der Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg (schriftliche Abstimmung / Wahl) durchgeführt werden. Zudem kann eine GV auf Grund der Anzahl Teilnehmer online stattfinden (Teams als Präferenz). Der Entscheid liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- 5.5 Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit einer sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.
- 5.6 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Erlass und Änderung der Statuten
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1 sowie allfälliger Sonderbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle / des Revisors
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Beschluss über alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch den Vorstand bzw. aus dem Kreise der Mitglieder vorgelegt werden
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 5.7 Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5.8 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.
- 5.9 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Alle Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.
- 6.3 Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel zugunsten des LK Zug Handball (Hauptzweck: finanzielle Unterstützung des LK Zug Handball mit Fokus auf Nachwuchs und Ausbildung gemäss Art. 2) wacht der Vorstand. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Verein kosteneffizient geführt wird. Der Verein überweist mindestens 90 % seiner jährlichen finanziellen Einnahmen pauschal an den LK Zug zur Förderung dessen Hauptzweckes. Der LK Zug informiert den Club2010 mindestens einmal jährlich, am Ende der Saison, über die Verwendung der erhaltenen Mittel.
- 6.4 Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien (vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr).
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Auf dem Zirkulationsweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.
- 6.6 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

7. Revisionsstelle / Revisor

- 7.1 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens einen fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Die Revisionsstelle / der Revisor prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

8. Vereinsvermögen und Haftung

- 8.1 Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

9. Auflösung Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Vereinsauflösung erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zweckentsprechend an den LK Zug Handball über.

10. Publikationen

Offizielle Veröffentlichungen des Vereins können über die Homepage erfolgen. Stattdessen kann der Vorstand die Vereinsmitglieder auch per E-Mail informieren.

11. Inkrafttreten

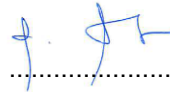
Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Anpassungen der GV vom 18. August 2025 sowie vom 17. August 2026 sind inkludiert.

Die Präsidentin:



.....
Esther Bucher

Die Protokollführerin:



.....
Astrid Abt